



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Friedhofsverwaltung
Spitalgasse 1
90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Friedhofsverwaltung

Sie erreichen uns

Mo, Di, Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-85 09

Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-1 41 86

friedhofsverwaltung.nuernberg.de

Beantragt wird eine

- Berechtigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den kommunalen Nürnberger Friedhöfen gemäß § 33 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS)**
(Berechtigungsschein Gewerbeausübung pro Betrieb/Kalenderjahr 100,00 EUR inkl. einem Fahrzeug)
- Ausnahmegenehmigung zum Befahren der kommunalen Friedhofswege gemäß § 34 BFS**
(pro zuzulassendes KFZ/Kalenderjahr 100,00 EUR)
- Genehmigung zur Entnahme von Wasser auf den kommunalen Friedhöfen zu gewerblichen Zwecken mit Gießfahrzeug** (pro Gießfahrzeug/Kalenderjahr 500,00 EUR)
- Genehmigung zur Entnahme von Wasser auf den kommunalen Friedhöfen zu gewerblichen Zwecken ohne Gießfahrzeug** (Kalenderjahr 25,00 EUR)
(zutreffendes ankreuzen)

Antragsteller/in

Vor- und Zuname		
Firmenbezeichnung / Berufliche Sparte		
Firmenanschrift		
Telefon	Fax	E-Mail

Folgende Unterlagen sind dem Antrag durch den/die Antragsteller/in in Kopie beizufügen:

- Gewerbeanmeldung (bei landwirtschaftlichen Betrieben: Betriebsnummer)
- Fahrzeugscheine aller Fahrzeuge, die auf den Friedhöfen zum Einsatz kommen

Bei **Steinmetzbetrieben** zusätzlich:

- Eintragung in die Handwerksrolle
- Meisterbrief im Steinmetzhandwerk oder vergleichbarer Nachweis der erforderlichen Kenntnisse
- Nachweis über gültige Betriebshaftpflichtversicherung.

Bei **Metallgestaltern** zusätzlich:

- Meisterbrief im Metallbauhandwerk Fachrichtung Metallgestaltung oder Kunstschlosser oder Nachweis fundierter Kenntnisse in der Metallgestaltung
- Nachweis über gültige Betriebshaftpflichtversicherung.

Verpflichtungserklärung:

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS), die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) sowie die Grabmalordnung kann eingesehen werden unter friedhofsverwaltung.nuernberg.de.
Das Kostenverzeichnis der Stadt Nürnberg (KostenS – KS) kann eingesehen werden unter www.nuernberg.de.

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Wird von der Stadt Nürnberg ausgefüllt

Der Berechtigungsschein wird ausgestellt
 nicht ausgestellt, weil

Datum, Handzeichen:

Datenschutzhinweis Antrag Gewerbetreibende

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Friedhofsverwaltung
Spitalgasse 1
90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 - 0

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Fünferplatz 2
90403 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15

Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für Tätigkeiten Gewerbetreibender
Art. 6 Abs. 1 DSGVO, §§ 33 und 34 BFS

Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Weitergabe von Daten.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.

5 Jahre ab Ausstellungsdatum

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach den oben genannten Rechtsgrundlagen sind die Daten erforderlich. Die Daten werden für die Bearbeitung des Antrags benötigt. Ohne Angabe der Daten ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerrufsrecht besteht nicht.